

# Nachtrag zum Fachbeitrag Artenschutz

## Darstellung der Umsetzbarkeit der vorgesehenen CEF-Maßnahmen

B-Plan Nr. 350 III „Yachthafen Neuwied“

Juni 2018

### Impressum

Im Auftrag der



Auftragnehmer:



*Im Alten Forstamt*  
Fritz-Henkel-Straße 22  
56579 Rengsdorf  
Tel. 02634 – 1414  
Fax 02634 – 1622  
Email: [info@kuebler-umweltplanung.de](mailto:info@kuebler-umweltplanung.de)

**Inhaltliche Bearbeitung:** Johannes Mader, M. Sc. Umweltplanung

### **Anlass:**

Zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange für die Erstellung des B-Plans Nr. 350 III „Yachthafen Neuwied“ wurden Kartierungen verschiedener Artengruppen vom Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH durchgeführt, die als Grundlage für die Erstellung eines Fachbeitrags Artenschutz dienen. Als Ergebnis dieses Gutachtens sind CEF-Maßnahmen für Fledermäuse und die Gilde der halbhöhlen- bzw. höhlenbrütenden Vogelarten durch Anbringen geeigneter Ausweichquartiere (Fledermausquartiere, Nistkästen) durchzuführen (vgl. IFU 2018 – Fachbeitrag Artenschutz). Insgesamt ist die Anbringung von 9 Höhlen- und 12 Spaltenquartieren für Fledermäuse sowie von 15 Höhlen- und 2 Halbhöhlennistkästen vorgesehen.

Im Folgenden werden daher Vorschläge gemacht, die die Umsetzbarkeit der Maßnahmen innerhalb des B-Plan Gebietes darlegen.

### **Umsetzungsvorschläge:**

Im Zentrum des Plangebietes, in dem die spätere Bebauung geplant ist, müssen die aktuell vorhandenen Gehölze und Gebäude gerodet bzw. abgerissen werden.

Randlich verbleibende geeignete Gehölze sind gem. §44 Abs. 5 BNatSchG vor Beginn der Rodungs- und Abrissarbeiten zur Anbringung von Fledermaus-Höhlenquartieren und Vogelnistkästen zu nutzen. Da fraglich ist, ob geeignete Strukturen zur Anbringung der 12 Spaltenquartiere (CEF-Maßnahme M2) in ausreichender Zahl erhalten bleiben, ist die Schaffung von Ersatzstrukturen notwendig, die vor dem Abriss der Gebäude im Plangebiet hergestellt und bis zur Schaffung der Spaltenquartiere an den neu errichteten Gebäuden im Plangebiet in entsprechender Zahl erhalten bleiben müssen.

Hierzu sind hölzerne Strukturen ausreichenden Durchmessers (z.B. alte Telegraphenmasten o.ä.) fest in den Boden einzubringen. Hieran können in 5 bis 6 m Höhe über dem Boden bis zu drei Höhlenquartiere angebracht werden. Die darunter liegenden Bereiche können außerdem zur Anbringung von Höhlenbrüterkästen oder der nachfolgend beschriebenen Spaltenquartiere genutzt werden.

Das Untergrundmaterial der Ersatzstrukturen zur Anbringung der Spaltenquartiere sollte sich an Gebäudeoberflächen orientieren, um die Wahrscheinlichkeit der Annahme durch gebäudebewohnende Fledermäuse zu erhöhen. Daher bieten sich Spalten-Großraumquartiere an, bei denen an einem Kompartiment bis zu vier Spaltenquartiere z.B. von Schieferplatten oder Dachpfannen umgeben sind. Die Großraumquartier-Kompartimente werden dann an Trägern in mindestens 2,5 m Höhe über dem Boden montiert. Dabei sollten die Fledermauskästen eine Südexposition aufweisen, um eine ausreichende Besonnung der Kästen zu gewährleisten. Vergleichbare Maßnahmen führten bei anderen Projekten bereits zu hohen Annahmeraten verschiedener Fledermausarten (vgl. MAMMEN ET AL.)

Insgesamt sollten die Ersatzstrukturen zur Anbringung der CEF-Maßnahmen randlich des B-Plangebietes, möglichst in der Nähe vorhandener Gehölz- oder Gebüschstrukturen, etabliert werden.



**Literatur:**

IFU- INSTITUT FÜR UMWELTPLANUNG DR. KÜBLER GMBH (2018): Bebauungsplan „Nr. 350 Yachthafen Neuwied“, Stadt Neuwied – Fachbeitrag Artenschutz

MAMMEN, K.; CEBULLA, HENRICHMANN, C.; HÜPKES, M.: Spalten-Großraumquartiere – ein erfolgreicher Ansatz zur Kompensation von Quartierverlusten. In: Tagungsband Evidenzbasierter Fledermausschutz – Berlin, 17.-18. März 2018

